

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

3. Oktober 2012

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	
Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	113
2. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	114
3. Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	
Bekanntmachung	114
4. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung - Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten	114
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Flurbereinigungsverfahren BAB A14 Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK7004	
Anhörungsverfahren im Rahmen Planfeststellungsverfahren BAB A14/VKE 1.1.	114
6. Verbandsgemeinde Seehausen	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2012	115

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime
 - Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
 - Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)
- Di, 16.10., 9–17 Uhr, Verwaltungsgebäude, Raum 301,
Ernst-Thälmann-Str. 10,
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

- Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994). Am 29.8.2007 wurde die **besondere Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt. Am 9.12.2010 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis **31.12.2019**).
- Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung (z. B. Heimeinweisung) erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR-)Bezirks, **wenn** diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.
- Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (**306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat). Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).
- Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).
- Die Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.
- Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

Landkreis Stendal

3. Änderungssatzung

zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl LSA S 435) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl LSA S. 14) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - Br-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl LSA S 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl LSA S 52), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl LSA S 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S 320) und dem Runderlass des MI vom 17. Dezember 2008-31.21-10041 (MBI LSA Nr. 47/2008 Seite 874) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister geändert durch Runderlass vom 30. Oktober 2009 (MBI LSA S. 749), hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 20.09.2012 die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 1 – Funktionsträger – der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 24.05.2005 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 22.06.2010 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben folgende durch den Landkreis berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Katastrophenschutz

4. Leiter Fachdienst
5. stellv. Leiter Fachdienst
6. Zugführer als taktischer Einheitsführer im Fachdienst

- (2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. Kreisbrandmeister | 350,00 Euro |
| 2. Abschnittsleiter | 250,00 Euro |
| 3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart | 150,00 Euro |
| 4. Leiter Fachdienste | 50,00 Euro |
| 5. stellv. Leiter Fachdienste | 40,00 Euro |
| 6. Zugführer als taktischer Einheitsführer im Fachdienst | 30,00 Euro |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 22.06.2010 außer Kraft.

Stendal, den 20.09.2012

Der Landrat
in Vertretung



Annemarie Theil
1. Beigeordnete



Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2012 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kinzler & Seitz GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2011 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 93,5 TEuro beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt bis zum 31. Dezember 2012 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH, Osterburger Strasse / Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 12. September 2012

gez. Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

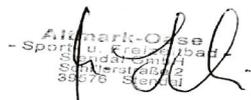
Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 14. September 2012 beschlossen, den zum 31. Dezember 2011 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH aus Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von - 528.722,49 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 15. September 2012



Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über ihre/seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ländrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
- an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums)
- Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften aller Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen des neuen freiwilligen Wehrdienstes gemäß § 18 Abs. 7 MRRG (Daten: Vor- und Familiennamen, Anschriften von Einwohner/innen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 30 Abs. 2 MG LSA (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Einwohner/innen, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Hansestadt Havelberg, 03. Oktober 2012



Poloski
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
(Flurneuordnungsbehörde)
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 03.09.2012

Az: 42.4 - 611B3.01 - 27 BK7004

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK7004

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur

1. Teilnehmersammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Beschluss vom 06.06.2012 wurde das Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14 für die Gemarkungen Burgstall, Dolle und Cröchern im Landkreis Börde angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dolle BAB A14“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren gebeten, sich

am 07.11.2012, um 19:00 Uhr

im Gemeindehaus Dolle, Braune Hirsch Straße 7

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Stadt / VGem

10.09.2012
Datum

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarleben, Meitzendorf, Klein Ammersleben, Groß Ammersleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen und Weibewarte (Landkreise Börde und Stendal)

1. Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

a) für Träger öffentlicher Belange, Verbände und Behörden
am: 15.10.2012 um 10.00 Uhr

b) für private Einwender
am: 16. und 17.10.2012 jeweils um 9.30 Uhr

c) für naturschutzrechtliche Vereinigungen
am: 18.10.2012 um 9.30 Uhr

jeweils im: Katharinensaal
Amtstor 3
39326 Wolmirstedt

An den vorgenannten Terminen werden die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.


Unterschrift



Verbandsgemeinde Seehausen

II

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Aland in der Sitzung am 18.07.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 1.232.800 Euro
die Ausgaben auf 1.310.100 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 305.600 Euro
die Ausgaben auf 305.600 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

280 v.H.

Aland, den 18. Juli 2012


Hildebrandt
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Aland erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 07.09.2012 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1 und 2.1.1-003-01-12.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit all seinen Anlagen in der Zeit

vom 04.10.2012 bis 19.10.2012

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Aland, den 17. September 2012


Hildebrandt
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31